

Organisationsreglement (OgR)

Für die reformierte Kirchgemeinde Reichenbach

Fassung 2016

Teilrevision 2021: Anpassung in Art. 14d per 01.01.2021

Teilrevision 2026: Anpassung in Art. 20, Abs. 3 per 01.07.2026

Inhaltsverzeichnis

UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE.....	3
AUFGABEN	3
ORGANISATION.....	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
RECHTE	3
BEFUGNISSE.....	5
KIRCHGEMEINDERAT	6
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	9
Rechnungsprüfungskommission	9
Übrige ständige Kommissionen.....	9
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	9
PFARRPERSON.....	10
DAS ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTE PERSONAL.....	10
DAS SEKRETARIAT	10
VERANTWORTLICHKEIT.....	10
VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG.....	11
ABSTIMMUNGEN.....	12
WAHLEN	13
PROTOKOLLE.....	15
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	16
AUFLAGEZEUGNIS	16
AUFLAGEZEUGNIS	17
AUFLAGEZEUGNIS	18
ANHANG I: ÜBRIGE STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	20
ANHANG II: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL.....	21

Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung	Art. 1 Der Kirchgemeinde Reichenbach. gehören die Personen des reformierten Glaubens der Bäuerten Reichenbach, Faltschen, Scharnachtal, Kiental, Kien-Aris und Reudlen der Einwohnergemeinde Reichenbach an.
--------------	---

Aufgaben

Aufgaben	Art. 2 ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden. ² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.
----------	---

Organisation

Organe	Art. 3 Die Organe der Kirchgemeinde sind: a) Die Stimmberechtigten, b) der Kirchgemeinderat, c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.
--------	---

Die Stimmberechtigten

Versammlung	Art. 4 ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein: – im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen; – innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt. ² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
-------------	--

Rechte

Stimmrecht	Art. 5 ¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der ref. Landeskirche. ² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
------------	--

Stimmregister	³ Über die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten wird von der politischen Gemeinde Reichenbach ein Register geführt.
Information	Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.
Einreichungsfrist	² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an. ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.
Behandlungsfrist	Art. 10 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	Art. 11 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 51ff).

Petition

Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 13 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person)
- b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- d) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet,

Sachgeschäfte

Art. 14 ¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz,
- c) die Rechnung,
- d) soweit ~~Fr. 15'000.-~~ übersteigend: **Anpassung per 01.01.2021: 25'000.-**
 - neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden.

² Die Versammlung:

- a) stimmt der Anstellung einer Pfarrperson vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu,
- b) erteilt auf Antrag der betroffenen Pfarrperson vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderates die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.

³ Die Versammlung befindet auf schriftliches Begehren von fünf Prozent der Stimmberechtigten, jedoch von mindestens zehn Stimmberechtigten, über die Entlassung von Pfarrpersonen, deren Dienstantritt wenigstens vier Jahren zurück liegt.

Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	Art. 15 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 15 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.
b) zu gebundenen Ausgaben	Art. 16 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
c) Sorgfaltspflicht	Art. 17 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 18 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 4 x mal kleiner als für einmalige.
Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung	Art. 19 Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der ev. ref. Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen; Kirchengesetz).

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat	Art. 20 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 8 Mitgliedern, ab 01.01.2015 aus 7 Mitgliedern. ² Jede der 6 Bäuernten soll, wenn möglich, mit wenigstens einem Mitglied im Kirchgemeinderat vertreten sein.
Anpassung vom 14.06.2026 per 01.07.2026	³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Es gilt keine Amtszeitbeschränkung. Präsidium und Mitglieder des Kirchgemeinderates sind nach Ablauf ihrer 3 vollständigen Amtsdauern für die nächsten 4 Jahre nicht wiederwählbar. Wird das Präsidium aus der Mitte des Kirchgemeinderates gewählt, so wird ihm die Zeit seiner Mitgliedschaft im Kirchgemeinderat bei der Amtsdauer als PräsidentIn nicht angerechnet.

~~4 Eine angefangene Amtsdauer wird vom nachfolgenden neuen Ratsmitglied nicht beendet.~~ Aufgehoben 13.12.2015

⁵ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 21 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er kann bei Bedarf Fachpersonen beiziehen.

³ Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁵ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 3'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Residenzpflicht

Art. 22 ¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat.

² Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen.

Kirchengebäude

Art. 23 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Kirchengesetzes).

Unterschriftsberechtigung

Art. 24 ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen ab Fr. 1'000.- p/Geschäft, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis	Art. 25 ¹ Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident sowie ein zweites Ratsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat. ² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.
Sitzung	Art. 26 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. ² 4 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.
Einberufung	Art. 27 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit. ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
Traktanden	Art. 28 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln. ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
Verfahren und Ausstand	Art. 29 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss. ² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig. ³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	Art. 30 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich. ² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 67. ³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungs-
kommission

Art. 31 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

² Die Versammlung wählt die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Sie kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine externe Revisionsstelle einsetzen, sofern nicht genügend befähigte Kandidatinnen oder Kandidaten für eine Kommission zur Verfügung stehen.

³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Daten-
schutz

Art. 32 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 33 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 34 Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 35 ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Pfarrperson

Anstellung	Art. 36 Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton und von der Kirchgemeinde entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).
Verhältnis zum Staat	Art. 37 Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung).
Stellung in der Kirchgemeinde	Art. 38 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre oder seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrperson ein Antrags- und Mitspracherecht zu. ² Das Pfarrteam delegiert alternierend Pfarrpersonen mit beratender Stimme und Antragsrecht an die Sitzungen des Kirchgemeinderats. Diesbezügliche Anträge basieren auf einem Teamentscheid.

Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Personal	Art. 39 ¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement. ² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt. ³ Der Kirchgemeinderat kann die Sekretariats- sowie die Kassieraufgaben durch Vertrag an einen Dritten vergeben.
----------	---

Das Sekretariat

Stellung	Art. 40 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
----------	---

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	Art. 41 ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal. ² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.
--------------------	--

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung	Art. 42 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 43 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert. ³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Allgemeines	Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
Fehler	Art. 45 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 46 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind – sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen – veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 47 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	Art. 48 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

- Beratung **Art. 49** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

- Ordnungsantrag **Art. 50** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee
- das Wort.

Abstimmungen

- Abstimmungen **Art. 51** Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
 - erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren **Art. 52** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
 - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
 - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
- Gruppensieger **Art. 53** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 54 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 55 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Gegenstand

Art. 56 Die Versammlung wählt alle in Art. 13 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

Wählbarkeit

Art. 57 Es gilt Art. 16 des Kirchengesetzes. Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Art. 20 Abs. 2-5 OgR gilt sinngemäss.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 58 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 59 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 58 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt ste-

henden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 60 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen
– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 61),
– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 62) und
– ermitteln das Ergebnis (Art. 63 und 64).

Ungültiger Wahlgang

Art. 61 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 62 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 63 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 64 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 65 ¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 66 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 67 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 68 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Versammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

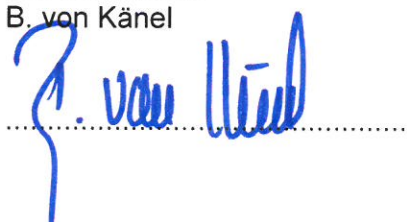
- Anhänge **Art. 69** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Inkrafttreten **Art. 70** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2014 in Kraft.
- ² Es hebt das Organisationsreglement vom 10.12.2000 auf.
- Teilrevision vom 13.12.2015 **Art. 71** ¹ Mit der 1. Teilrevision werden die Art. 20 Abs. 4 (Aufhebung) und der Anhang I (KUW-Kommission) geändert.
- ² Mit der Aufhebung von Art. 20 Abs. 4 sollen zwei einheitliche Amtsdauern für je 3, resp. 4 Kirchgemeinderatsmitglieder eingeführt werden.
- Die ersten Teilwahlen für 4 Sitze finden Ende 2016 für die Amtsperiode vom 1.1.2017 – 31.12.2020 statt:
- Die Amtszeiten der Sitze von Elisabeth Aellig und Martin Rubin werden um 2 Jahre und jene des Sitzes von Anita Blaser um 1 Jahr gekürzt.
 - Die Amtszeit des Sitzes von Susanna Zurbrügg wird um 1 Jahr verlängert.
- Die zweiten Teilwahlen für 3 Sitze finden Ende 2018 für die Amtsperiode vom 1.1.2019 – 31.12.2022 statt:
Für die Sitze von Christine Bhend, Eveline Hostettler und Simon Künzi erfolgt die Wahl Ende 2018 für die Amtszeit vom 01.01.2019 - 31.12.2022.
- ³ Die 1. Teilrevision wurde von der Versammlung am 13.12.2015 beschlossen und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Versammlung vom 08. Dezember 2013 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin
C. Bhend



Die Verwalterin
B. von Känel

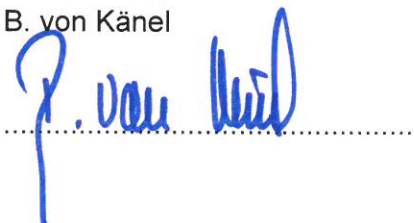


Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 06.11.2013 bis 06.12.2013 auf der Gemeindeverwaltung Reichenbach öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 05.11.2013 bekannt.

Ort, Datum
Reichenbach, 08.12.2013

Die Verwalterin
B. von Känel

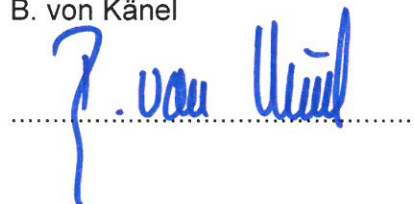


Die Versammlung vom 13. Dezember 2015 nahm die Teilrevision an.

Die Präsidentin
C. Bhend



Die Verwalterin
B. von Känel

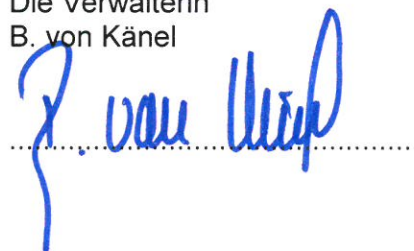


Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat diese Teilrevision vom 13.11.2015 bis 13.12.2015 auf der Gemeindeverwaltung Reichenbach öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 46 vom 10.11.2015 bekannt.

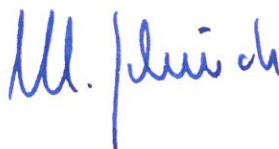
Ort, Datum
Reichenbach, 15.12.2015

Die Verwalterin
B. von Känel



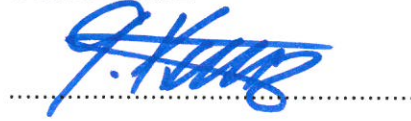
GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am:

10. FEB. 2016

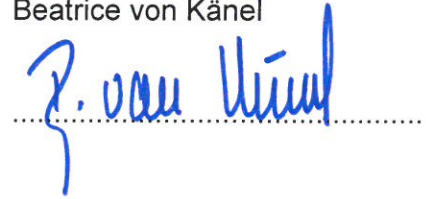


Die Versammlung vom 13. Dezember 2020 nahm folgende Anpassung in Art. 14¹ an, welche am 01.01.2021 in Kraft tritt.

Der Präsident
Gerhard Kunz



Die Verwalterin
Beatrice von Känel



Anpassung
vom 13.12.2020

Art. 14¹ Die Versammlung beschliesst:

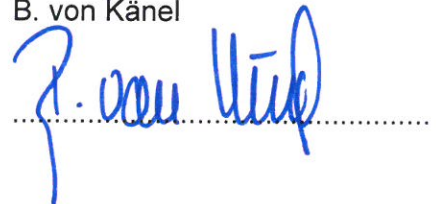
- a) unverändert,
- b) unverändert,
- c) unverändert,
- d) soweit ~~Fr. 15'000.-~~ übersteigend: Anpassung per 01.01.2021:
25'000.-
 - neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) unverändert.

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat die Anpassung von Art. 14d vom 12.11.2020 bis 13.12.2020 auf der Gemeindeverwaltung Reichenbach öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 46 vom 10.11.2020 bekannt.

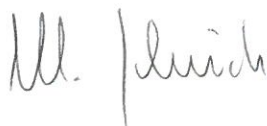
Ort, Datum
Reichenbach, 13.12.2020

Die Verwalterin
B. von Känel



GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 17. Feb. 2021

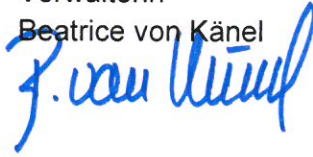


Die Versammlung vom 14. Juni 2026 nahm folgende Anpassung in Art. 20, Abs. 3 an, welche unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 01.07.2026 in Kraft tritt.

Präsident
Gerhard Kunz



Verwalterin
Beatrice von Känel



Anpassung
vom 14.06.2026
per 01.07.2026

Art. 20 ³Die Versammlung beschliesst, in Absatz 3 die Amtszeitbeschränkung wie folgt aufzuheben:

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Es gilt keine Amtszeitbeschränkung.

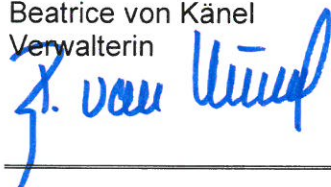
Aufgehoben 01.07.2026 ~~Präsidium und Mitglieder des Kirchgemeinderates sind nach Ablauf ihrer 3 vollständigen Amtsdauern für die nächsten 4 Jahre nicht wiederwählbar. Wird das Präsidium aus der Mitte des Kirchgemeinderates gewählt, so wird ihm die Zeit seiner Mitgliedschaft im Kirchgemeinderat bei der Amtsdauer als PräsidentIn nicht angerechnet.~~

Auflagezeugnis

Die Verwalterin hat die Anpassung von Art. 20, Abs. 3 vom 12.05.2026 bis 13.06.2026 auf der Gemeindeverwaltung Reichenbach öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 11.05.2026 bekannt.

Reichenbach, 11.05.2026

Beatrice von Känel
Verwalterin



Anhang I: übrige ständige Kommissionen

Betriebskommission Kirchgemeindehaus

Mitgliederzahl:	6 (3 KirchgemeinderätInnen, 2 GemeindevertreterInnen, 1 VertreterIn der Ortsvereine). Das Präsidium hat den Stichentscheid.
Beisitzer von Amtes wegen:	HauswartIn, VerwalterIn (Vermittlungsstelle), mit Antrags- und Beratungsrecht, ohne Stimmrecht
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat für 3 Kirchgemeinderatsmitglieder Gemeinderat Reichenbach für 2 Gemeindevertreter Vereinskoordination für Vertretung Ortsvereine
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat, bzw. Gemeinderat Reichenbach
Aufgaben:	Vorberatendes Organ des Kirchgemeinderates, Ausführung und Umsetzung des Kirchgemeindehausreglementes, Erteilen von Bewilligungen, bestimmen und beschränken, welche Routineentscheide der Hausverwalter treffen kann. Bestimmen der zutreffenden Tarfstufe, Überprüfen, ob Veranstaltungen dem Reglement entsprechend durchgeführt werden. Kontrolle über Gebäude und Mobiliar. Über Reparaturen und Anschaffungen stellt die Betriebskommission Antrag an den Kirchgemeinderat. Für Anlässe, die dem Auftrag der Kirche zuwiderlaufen, ist der Kirchgemeinderat zuständig.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 1'000.- im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Kommission für KUW-, Kinder- und Jugendarbeit (revidiert 13.12.2015)

Mitgliederzahl:	4 (2 Kirchgemeinderäte, 1 PfarrerIn, 1 Katechetin), alle mit Stimmrecht. Das Präsidium hat Stichentscheid. Weitere Personen können zugezogen werden (zBsp. Jugendliche, Hauswarte usw.)
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	Organisation und Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit und der Kirchlichen Unterweisung, Vorberatendes Organ des Kirchgemeinderates, Ausführung und Umsetzung der KUW-Verordnung, Begleitung und Unterstützung der Mitarbeitenden.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 1'000.- im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Anhang II: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

Sekretärin/Sekretär

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 1'000.- im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Finanzverwalterin/Finanzverwalter

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr.1'000.- im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Der Kirchgemeinderat kann die Aufgaben der Sekretärin, resp. des Kassiers auch an ein Mitglied des Kirchgemeinderates übertragen oder im Rahmen des Voranschlages an eine externe Stelle vergeben.